

Statuten des Oberösterreichischen Poolbillard-Verbandes

Abkürzungen:

OÖ	Oberösterreich
ÖPBV	Österreichischer Poolbillard-Verband
OÖPBV	Oberösterreichischer Poolbillard-Verband
OÖBU	Oberösterreichische Billardunion oder sonstiger Dachorganisation der Billardsportarten in OÖ
LSO	Landessportorganisation
BSO	Österreichische Bundessportorganisation
WPA	World Poolbilliard Association
EPBF	European Pocket Billiard Federation
LT	Landtag (Haupt- bzw. Generalversammlung)
Verein	Jeder Poolbillard Verein in OÖ
Sektion	Jede Poolbillard Sektion einer Sport-Organisation (ASKÖ, UNION, ASVÖ, ...)
schriftlich	kann bedeuten, dass das Dokument ausgedruckt und unterzeichnet, eingeschrieben mit der Post oder vom Email-Account einer der zuständigen Personen mit Lesebestätigung verschickt und vom Empfänger erhalten wurde. Die Versandbestätigung ist bis zum nächsten LT aufzubewahren

§ 1

Name, Sitz, Gliederung und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein OBERÖSTERREICHISCHER POOLBILLARD-VERBAND ist die Vereinigung aller Poolbillard-Vereine bzw. der Poolbillard-Sektionen von Sportorganisationen (Sportorganisationen sind z. B. ASKÖ, UNION, ÖTB, ÖSV etc.). Der OÖPBV ist Rechtsnachfolger, der aus dem Billard Sportverband Oberösterreichs ausgegliederten eigenständigen Sektion Poolbillard.
- 2) Er hat seinen Sitz in Linz, die Geschäftsstelle befindet sich jeweils am Sitz des geschäftsführenden Präsidenten.
- 3) Der OÖPBV ist die Interessensvertretung der oberösterreichischen Pool-Billard Vereine bzw. Poolbillard-Sektionen von Sportorganisationen.
- 4) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich hauptsächlich auf Oberösterreich, aber zeitweise auch auf das gesamte Bundesgebiet, europa- oder weltweit (Beschickung von internationalen Wettkämpfen).
- 5) Er ist Mitglied der/des
 - a) ÖPBV
 - b) EPBF
 - c) WPA
 - d) OÖBU
 - e) LSOf) aller sonstigen Verbände bzw. Organisationen, deren Mitglied der ÖPBV ist.

§ 2

Zweck, Tätigkeit, Aufbringung finanzieller Mittel

- 1) Die Zwecke des OÖPBV, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, sind die Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Poolbillard-Sportes in OÖ in den vom ÖPBV bzw. der WPA und EPBF anerkannten Disziplinen und Kategorien.
- 2) Der OÖPBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:
 - a) Die Erstellung der notwendigen Reglements und Ordnungen; insbesondere eines Sportreglements, einer Disziplinar- und Strafordnung und einer Gebührenordnung.
 - b) Die Führung einer Geschäftsstelle.

- c) Die Hilfe bei Errichtung und Führung von Poolbillard Vereinen in OÖ
 - d) Erteilung von Auskünften im Bereich des Poolbillards.
 - e) Die Ausrichtung von Sportveranstaltungen, wie z. B.: Landesmeisterschaften, einem oberösterreichischen Mannschaftscup, Basisturniere und sonstige Turniere.
 - f) Die Förderung der Poolbillardspieler - insbesondere der Jugendlichen - in Oberösterreich.
 - g) Das Beantragen von Fördermitteln von höhergestellten Institutionen (OÖBU, ÖPBV, LSO, BSO, ...) für förderungswürdige Aktivitäten und Ausgaben.
 - h) Die Vertretung der Interessen seiner Mitgliedsvereine und Sektionen in den höhergestellten Gremien und Dachorganisationen (OÖBU, ÖPBV, EPBF, WPA, LSO, BSO, ...)
- 3) Die Aufbringung der dafür notwendigen finanziellen Mittel erfolgt durch:
 - a) Lizenzgebühren
 - b) Mannschaftsnennungen für Landesligen
 - c) Start- und Nenn gelder
 - d) Sponsorenverträge
 - e) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - f) Subventionen
 - g) Spenden und Legate
 - h) sonstige Gebühren

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche und unmittelbare Mitglieder sind die Poolbillard-Vereine bzw. Poolbillard-Sektionen von Sportorganisationen in OÖ, die freiwillig Mitglieder des OÖPBV werden oder geworden sind. Die dort angeschlossenen Vereinsmitglieder und Lizenzspieler sind mittelbare Mitglieder.
- 2) Die Aufnahme der Vereine bzw. Sektionen erfolgt durch das Präsidium. Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch die Vereine.
- 3) Ein Ausschluss (mittelbarer und unmittelbarer) Mitglieder kann vom Präsidium mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Zuvor muss eine letzte, schriftliche Aufforderung an den Betroffenen ergehen, den Ausschlussgrund bis zu einer festzusetzenden Frist zu beheben. Eine Berufung an den nächsten LT ist möglich, der den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit aufheben kann. Als Ausschlussgründe gelten im Besonderen:
 - a) Die Schädigung der Verbandsinteressen.
 - b) Die grobe oder wiederholte Verletzung von Ordnungen,
 - c) Die grobe oder wiederholte Missachtung von Präsidiums-/LT-Beschlüssen.
- 4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist, beendet werden.
- 5) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt nicht von den zu diesem Zeitpunkt bestehenden statutengemäßen und finanziellen Verpflichtungen. Bestehende Verpflichtungen sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
- 6) Die Mitglieder sind am zwischenzeitlichen Vermögen des OÖPBVs nicht beteiligt oder haben darauf anteilige Rechte.

§ 4

Rechte der ordentlichen Mitglieder

- 1) Die Vereine bzw. Sektionen und deren mittelbare Mitglieder haben das Recht, an Landesbewerben teilzunehmen (Die Teilnahme kann allerdings durch bestimmte Auflagen bedingt sein – z. B. Landesmeisterschaften der Damen sind für männ-

liche Teilnehmer gesperrt)

- 2) Sie haben Anspruch auf Auskunft in allen Fragen, die mit dem Zweck und der Tätigkeit des OÖPBV in Zusammenhang stehen.
- 3) Sie haben Stimmrecht beim LT und das Recht Anträge für den LT sowie Wahlvorschläge einzubringen.
- 4) Außerdem sind sie berechtigt, Anträge an das Präsidium zu stellen und Kandidaten für die Wahl ins (erweiterte) Präsidium zu stellen.
- 5) Grundsätzlich gilt, dass alle Rechte erst nach Erfüllung der Pflichten (insbesondere der finanziellen) geltend gemacht werden können.

§ 5

Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- 1) Sie sind verpflichtet, diese Statuten und die nachrangigen Ordnungen einzuhalten, die Beschlüsse der Organe des OÖPBV zu befolgen und die Gebühren und Abgaben fristgerecht zu bezahlen.
- 2) Ihre Satzungen/Statuten und sonstigen Ordnungen dürfen jenen des OÖPBV nicht widersprechen. Durch entsprechende Überprüfung bei der Aufnahme von Vereinen bzw. Sektionen ist durch das Präsidium wahrzunehmen, dass diesem Prinzip auch entsprochen wird.

§ 6

Organe des OÖPBV

- Der Landtag.
- Das Präsidium.
- Die Ausschüsse (Sportkommission und sonstige).
- Das Landesschiedsgericht.

§ 7

Der Landtag

- 1) Der Landtag (LT) ist eine Mitgliederversammlung nach dem Vereinsgesetz 2002 mit Neuwahlen.
- 2) Den Vorsitz beim LT führt der geschäftsführende Präsident.
- 3) Der LT findet alle zwei Jahre im Nov/Dez/Jan statt.
- 4) Er wird vom Präsidium zumindest sechs Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und der Antragsfrist einberufen.
- 5) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmrechte und der stimmberechtigten Personen.
 - b) Berichte der Mitglieder des Präsidiums
 - e) Entlastung der einzelnen Mitglieder des Präsidiums
 - f) Neuwahlen.
 - g) Eingebraachte Anträge für Statutenänderungen.
 - h) Sonstige eingebraachte Anträge.
 - i) Die Tagesordnung eines außerordentlichen LT soll nur jene Punkte enthalten, die zu dessen Einberufung geführt haben.
 - j) Allfälliges.
- 6) Ein außerordentlicher LT ist binnen zwei Wochen (Sitzungstermin binnen weiterer vier Wochen) einzuberufen, wenn dies das Präsidium beschließt oder dies zumindest ein Zehntel der Vereine oder der ordentliche LT verlangen.
- 7) Der LT ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind. Ist dies zum festgesetzten Zeitpunkt nicht der Fall, so wird 30 Minuten zugewartet und dann ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmrechte gegeben.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit eintreffende Stimmberechtigte sind nur dann stimmberechtigt, wenn dies mit 2/3-Mehrheit genehmigt wird.

Stimmrechte haben:

- a) Die Präsidiumsmitglieder; ausgenommen bei der Entlastung und Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer.
 - b) Der jeweils vom Verein schriftlich nominierte Delegierte übt das Stimmrecht aus, das wie folgt errechnet wird:
 - aa) jeder Verein hat eine Stimme
 - bb) Jeder Verein ist berechtigt, mehrere Vertreter zu entsenden, falls die Räumlichkeiten dies zulassen, die zwar kein Stimmrecht ausüben, sondern nur Zuhörer sind.
 - c) Präsidiumsmitglieder, die auch als Delegierte anwesend sind, haben 2 Stimmrechte.
 - d) Ein Präsidiumsmitglied hat ungeachtet der Anzahl der Funktionen im Präsidium nur ein Stimmrecht.
- 8) Die Aufgaben des LT sind:
- a) Die Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder.
 - b) Die Entlastung der Präsidiumsmitglieder. Diese haben einzeln zu erfolgen.
 - c) Die Neuwahl.
 - d) Die Änderung bzw. Ergänzung der Statuten (2/3-Mehrheit).
 - e) Beschlüsse, die nicht in die Kompetenz des Präsidiums fallen.
 - f) Die Auflösung des OÖPBV (3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten).
- 9) Anträge an den LT sind nur in Schriftform gültig und müssen spätestens vierzehn Tage vorher in der OÖPBV-Geschäftsstelle eingelangt sein. Erfordert ein solcher Antrag den Beschluss auf dem LT, so ist eine geänderte Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem LT nochmals an alle Vereine auszusenden. Die Zulassung eines während des LT eingebrachten Antrages (Dringlichkeitsantrag) ist nur möglich, wenn dies dort mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen sind gesondert geregelt.
- a) Die Abstimmung erfolgt offen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist möglich.
 - b) bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - c) nicht abgegebene Stimmen gelten als ungültig.
- 10) Neuwahlen:
- a) Wahlvorschläge sind wie Anträge einzubringen. Dies ist allein beim LT Stimmberechtigten möglich. Das Präsidium muss einen Wahlvorschlag einbringen.
 - b) Die Wahlhandlung führt ein vom LT zu bestellender Wahlvorsitzender durch (darf nicht zuvor im Präsidium tätig gewesen sein oder auf dem neuen Wahlvorschlag aufscheinen).
 - c) Zu wählen sind das Präsidium und die zwei Rechnungsprüfer; sie werden für die Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt (bis zum nächsten LT)
 - d) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmrechte auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, kommt es zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten zur Stichwahl.
- 11) Das Protokoll liegt in der Geschäftsstelle auf und wird Vereinen bzw. Sektionen und den Präsidiumsmitgliedern (neu und alt) bei Bedarf zugänglich gemacht.

§ 8

Das Präsidium

- 1) Das Präsidium führt die Geschäfte des OÖPBV. Es besteht aus dem inneren Präsidium:
 - a) Dem geschäftsführenden Präsidenten.
 - b) Dem Vizepräsidenten
 - c) Dem Finanzreferenten.
 - d) Dem Schriftführer

Und dem erweiterten Präsidium:

- e) Dem Ligareferenten

- f) Dem Turnierreferenten
- g) Dem Disziplinar/Straferferenten
- h) Dem Regel- und Schiedsrichterreferenten
- i) Dem Sportreferenten
- j) Dem Jugendreferenten
- k) Dem Damenreferenten
- l) Dem Presse- u. Medienreferenten

Sonstige Referate können bei Bedarf gebildet werden z. B.: Trainerreferat, Spielerreferat, etc.
Personalunion ist zulässig; nur zwischen Präsidenten und Finanzreferenten ist sie ausgeschlossen. Jede Person im Präsidium hat nur eine Stimme.

- 2) Der Präsident vertritt den OÖPBV nach außen.
- 3) Die Sitzungen des Präsidiums (Vorstandssitzungen) werden je nach Bedarf vom Präsidenten einberufen und geleitet. Er erstellt auch die Tagesordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Ansicht des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben.
- 4) Protokolle der Präsidiumssitzungen liegen nach dem Sitzungstermin in der Geschäftsstelle auf und können dort eingesehen werden. Beschlüsse werden in Schriftform an die Vereine per Email verteilt. Veröffentlichungen der Protokolle (auch Auszügen davon) ist nur in gesicherten Bereichen einer OÖPBV Website gestattet.
- 5) Das Präsidium ersetzt während der Legislaturperiode auscheidende Mitglieder selbst (Kooptierung) und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich dem LT vorbehalten sind.
- 6) Die Tätigkeit eines Mitgliedes endet durch Enthebung aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses, am Ende der Funktionsperiode oder durch Rücktritt.
- 7) Der Rücktritt des inneren Präsidiums erfordert Neuwahlen bei einem unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen LT. Das Präsidium bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.
- 8) Das Präsidium kann jederzeit Ausschüsse (z. B.: Sportkommission, Turnierleitungen usw.) einsetzen bzw. wieder auflösen. Die Festlegung der für diese Ausschüsse geltenden Regularien erfolgt durch das Präsidium.
- 8) Die in Pkt. 1) erwähnten sonstigen Referate werden durch das Präsidium gebildet und können von diesem jederzeit wieder aufgelöst werden.

§ 9

Das Landesschiedsgericht

- 1) Streitigkeiten zwischen zwei Vereinen oder einem Verein und dem OÖPBV, für die kein anderes Organ zuständig ist, werden durch das Landesschiedsgericht geregelt.
- 2) Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 § 8 und kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung §§ 577 ff.
- 3) Dieses besteht aus fünf Mitgliedern.
 - a) Jeder der Streitparteien hat innerhalb von 30 Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder schriftlich zu benennen.
 - b) Das Präsidium nominiert einen Vorsitzenden, der am Streit weder mittelbar noch unmittelbar beteiligt sein darf.
- 4) Das Landesschiedsgericht entscheidet - ohne an besondere Normen gebunden zu sein - mit einfacher Stimmenmehrheit (Enthaltung ist nicht zulässig) nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig und nicht mehr anfechtbar.
- 5) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Entscheid ist schriftlich und mit Begründung dem Präsidium und den beiden Streitparteien zu übermitteln.

- 6) Zur ersten Sitzung lädt das Präsidium ein, zu jeder weiteren der Vorsitzende.

§ 10

Anrufung von Institutionen außerhalb des OÖPBV-Zuständigkeitsbereiches

- 1) Jedem mittelbaren und unmittelbaren OÖPBV-Mitglied steht das Recht zu, Institutionen außerhalb der OÖPBV Zuständigkeit anzurufen.
- 2) Zuvor muss allerdings der verbandsinterne Rechtsweg beschritten werden und der Instanzenzug ausgeschöpft sein.
- 3) Entscheidungen einer solchen Institution müssen auf den Spielbetrieb im OÖPBV keinen Einfluss haben. (Alleinige Zuständigkeit des OÖPBV!)

§ 11

Interpretation

Die Interpretation der Statuten obliegt dem LT bzw. im Zeitraum zwischen zwei LT dem Präsidium.

§ 12

Auflösung, Gemeinnützigkeit

- 1) Die Auflösung des OÖPBV kann nur in einem eigens dazu einberufenen außerordentlichen LT mit 3/4-Mehrheit (Beschlussfähigkeit wie ordentlicher LT) beschlossen werden.
- 2) In einem solchen Fall (bzw. auch im Falle einer behördlichen Auflösung) wird nach der Deckung aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen und dem etwaigen Erlös aus dem OÖPBV-Eigentum einem sportlich möglichst ähnlichen, gemeinnützigen Zweck zugeführt. Die Entscheidung, welchem, obliegt dem außerordentlichen LT.

§ 13

Funktionsbezeichnungen, Gendern

Alle in diesen Statuten angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.